

Wer die Wahl hat, hat die Qual?

Die Kombinationsmöglichkeiten im jugendstrafrechtlichen Sanktionensystem und deren Anwendung in der Praxis

Gian Ege

Dr. iur., Oberassistent für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
gian.ege@rwi.uzh.ch

Ladina Cavelti

MSc, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Kinder- und Jugendforensik, Klinik für Forensische Psychiatrie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
ladina.cavelti@pukzh.ch

Luca Tschannen

stud. iur., Student an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
luca.tschannen@hotmail.ch

Zusammenfassung

Das schweizerische Jugendstrafrecht ist massgebend von seinem flexiblen Sanktionensystem geprägt. Die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten von Strafen und/oder Schutzmassnahmen waren ein Kernanliegen bei der Einführung des Jugendstrafgesetzes. Trotzdem fehlen Erkenntnisse dazu, ob und wie die Praxis diese Kombinationen anwendet. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Beitrag die Zahlen der Jugendstrafurteilsstatistik gezielt hinsichtlich der Kombinationen von jugendstrafrechtlichen Strafen und Schutzmassnahmen ausgewertet.

Summary

Swiss juvenile criminal law is decisively characterized by its flexible system of sanctions. The wide range of possible combinations of punishments and/or protective measures was a core concern when the Juvenile Criminal Code was introduced. Nevertheless, there is a lack of evidence on whether and how these combinations are applied in practice. For this purpose, the present article specifically evaluates the statistics of juvenile sentencing with regard to the combinations of juvenile penal sanctions and protective measures.

Résumé

En Suisse, le droit pénal des mineurs se caractérise par sa flexibilité en matière de sanctions. Les nombreuses combinaisons possibles de peines et/ou de mesures de protection étaient au cœur des préoccupations lors de l'introduction de la Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs. On manque néanmoins de données quant à savoir si et comment ces combinaisons sont ordonnées dans la pratique. Le présent article explore les chiffres de la statistique des jugements pénaux des mineurs, en particuliers les combinaisons entre peines et mesures.

Schlüsselwörter:

Jugendstrafrecht, Strafen, Schutzmassnahmen, Kombination von Sanktionen, Jugendstrafurteilsstatistik

Keywords:

Juvenile criminal law, penalties, protective measures, combination of sanctions, juvenile sentencing statistics

Mots-clés:

Droit pénal des mineurs, peines, mesures de protection, combinaison de sanctions, statistiques sur les jugements pénaux des mineurs

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2007 werden die Sanktionen, die gegenüber minderjährigen Straftätern¹ verhängt werden, in einem eigenen Gesetz geregelt.² Mit der Einführung des Jugendstrafgesetzes (JStG)³ wurde insbesondere von einem monistischen zu einem dualistisch-vikariierenden Sanktionensystem übergegangen.⁴ Das

- 1 Strafmündig sind Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (Art. 3 Abs. 1 JStG).
- 2 Zuvor waren sie in Art. 82–99 aStGB geregelt; vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafbuchgesetzes (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 1979 ff., 2216.
- 3 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003, SR 311.1.
- 4 Botschaft JStG (Fn. 2), 2218; dazu ausführlich Guido Jenny, Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts, AJP 2006, S. 529 ff.; vgl. auch Brigitte Stump, Das neue Schweizerische Jugendstrafrecht – ein Überblick über die per 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Normen mit Ausblick auf die Schaffung eines einheitlichen Jugendstrafprozessrechts, FamPra 2009, 280 ff., 282.

jugendstrafrechtliche Sanktionensystem sollte zudem erweitert und flexibilisiert werden.⁵ Die im Zuge dessen geschaffenen Möglichkeiten der vielfältigen Sanktionskombination stellen eine der wichtigsten Neuerungen des Jugendstrafrechts dar.⁶

Über die tatsächliche Anwendung der Sanktionskombinationen ist allerdings wenig bekannt.⁷ Im vorliegenden Aufsatz wird daher anhand von Daten der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) detailliert aufgearbeitet, wie diese Möglichkeiten in der Praxis angewendet werden und welche Schlüsse sich daraus ziehen lassen. Dabei beziehen sich die folgenden Ausführungen jeweils auf die Anordnung von Strafen und Schutzmassnahmen und deren Kombinationen und nicht auf den Vollzug und die dabei resultierenden Probleme. Um die Zahlen korrekt einordnen zu können, wird zunächst ein Überblick über die Sanktionskombinationsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht gegeben (2.), bevor die Jugendstrafurteilsstatistik in dieser Hinsicht analysiert wird (3.). Abschliessend werden die gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt (4.).

2. Das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem und die vorgesehenen Kombinationsmöglichkeiten

2.1 Zweispuriges Sanktionensystem

Dem Erwachsenenstrafrecht entsprechend, sieht auch das JStG ein zweispuriges Sanktionensystem vor.⁸ So wird in Art. 12 ff. JStG zwischen Schutzmassnahmen und Strafen unterschieden.

Jugendstrafrechtliche⁹ Schutzmassnahmen werden angeordnet, wenn ein Täter einer besonderen erziehe-

rischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf (Art. 10 Abs. 1 JStG). Die Schuldfähigkeit des Täters wird nicht vorausgesetzt.¹⁰ Durch die nötige Erziehung bzw. Behandlung sollen weitere Delikte des Täters verhindert werden.¹¹ Das JStG kennt verschiedene Schutzmassnahmen, die nach zunehmendem Schweregrad des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Jugendlichen bzw. in die Kompetenzen der Eltern geordnet sind:¹² die Aufsicht (Art. 12 JStG), die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) und die Unterbringung (Art. 15 ff. JStG). Seit dem 1. Januar 2015 kann zudem auch gegenüber Jugendlichen ein Tätigkeitsverbot sowie ein Kontakt- oder Rayonverbot verhängt werden (Art. 16a JStG).

Eine Strafe ist demgegenüber eine «Vergeltung für eine schuldhaft Verletzung der Rechtsordnung»¹³. Dies gilt grundsätzlich auch im Jugendstrafrecht.¹⁴ Dementsprechend setzt die Anordnung einer Strafe zwingend die Schuldfähigkeit des Täters voraus (Art. 11 Abs. 1 JStG).¹⁵ Aufgrund der speziellen Zweckausrichtung des Jugendstrafrechts¹⁶ soll eine Strafe neben dem angestrebten Schuldausgleich auch erzieherisch wirken und den Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abhalten.¹⁷ Mögliche Strafen sind: der Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG), die Busse (Art. 24 JStG) sowie der Freiheitsentzug (Art. 25 ff. JStG).¹⁸

5 Botschaft JStG (Fn. 2), 2218.

6 Vgl. auch Dieter Hebeisen, Das neue materielle Jugendstrafrecht, in: Felix Bänziger/Annemarie Hubschmid, Sollberger Jürg (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Bern 2006, 187 ff.; Nicole Holderegger, Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, Zürich/Basel/Genf 2009, Rz. 9 ff.; 128 ff.; Christoph Hug/Patrizia Schläfli/Martina Valär, Vor Art. 1 N 16, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2018; Jenny (Fn. 4), 529; Christof Riedo, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013, Rz. 570 ff.; Marcel Riesen-Kupper, Vorbm. Art. 1 ff. N 9, in: Andreas Donatsch (Hrsg.), StGB/JStG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018; Stump (Fn. 4), 282.

7 So ausdrücklich BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Art. 14 N 7.

8 Peter Aebersold, Schweizerisches Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Bern 2017, Rz. 296; zum Begriff auch Daniel Jositsch/Gian Ege/Christian Schwarzenegger, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, 24.

9 Begrifflich sind die jugendstrafrechtlichen Massnahmen klar abzugrenzen von den Kinderschutzmassnahmen des Zivilrechts; inhaltlich bestehen indes nur wenige Unterschiede zwischen den beiden Instituten, siehe Beda Meyer

Löhner, Massnahmen nach Jugendstrafgesetz und Massnahmen der KESB – Wechselbeziehungen und Einzelfragen, AJP 2014, 11 ff., 12; vgl. auch Botschaft JStG (Fn. 2), 2230; BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Vor Art. 1 N 27; Daniel Jositsch/Angelika Murer, Erfahrungen mit dem neuen Jugendstrafrecht, AJP 2009, 1095 ff., 1096; Marcel Riesen, Das neue Jugendstrafgesetz (JStG), ZStrR 2005, 18 ff., 26; Stump (Fn. 4), 284.

10 Art. 10 Abs. 1 JStG in fine: «unabhängig davon, ob er schuldhaft gehandelt hat».

11 Tabea Mazenauer/Christoph Reut, Richterliche Strafzumessung im Jugendstrafrecht, forumpoenale 06/2014, 351 ff., 355.

12 Botschaft JStG (Fn. 2), 2230; Hebeisen (Fn. 6), 190; Holdenegger (Fn. 6), Rz. 195 ff.; Riesen (Fn. 9), 26; Stump (Fn. 4), 285.

13 BGE 75 I 217; wobei in neuerer Rechtsprechung auch die verbrechensverhütende Funktion der Strafe betont wird; vgl. etwa BGE 129 IV 161.

14 Aebersold (Fn. 8), Rz. 274, spricht beim Verweis und der persönlichen Leistung bis zehn Tage allerdings von «reine[n] Erziehungssanktionen».

15 Vgl. Mazenauer/Reut (Fn. 11), 355; Riesen (Fn. 9), 25.

16 Art. 2 Abs. 1 JStG: «Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen».

17 BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Vor Art. 21 N 11; vgl. auch Dieter Hebeisen, Das neue Jugendstrafgesetz: Geschichte, Hintergründe, aktuelle Situation, Erfahrungen, Möglichkeiten und Grenzen, in: Schweizerische Kriminalprävention (SKP) (Hrsg.), Jugend und Gewalt, Bern 2011, 63 ff., 72; Daniel Jositsch/Nathalie Lohri, Sicherungsmassnahme im Jugendstrafrecht?, AJP 2008, 791 ff., 791 f., die der Tatvergeltung im Jugendstrafrecht nur marginale Bedeutung beimessen; ähnlich Jenny (Fn. 4), 529.

18 Stump (Fn. 4), 286, geht davon aus, dass diese nach der Eingriffsintensität geordnet sind. Gerade im Verhältnis zwischen persönlicher Leistung und Busse kann dem nicht durchwegs zugestimmt werden.

2.2 Kombinationsmöglichkeiten

Die bei der Entstehung des JStG angestrebte Flexibilisierung des Sanktionensystems wurde weitreichend umgesetzt. So können die zwar nur in beschränkter Anzahl vorhandenen Schutzmassnahmen und Strafen fast beliebig miteinander kombiniert werden. Dies führt zu einer nahezu unüberschaubaren Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten der Sanktionierung.¹⁹ Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die möglichen Kombinationen gegeben werden.²⁰

2.2.1 Kombination von Schutzmassnahmen

Die Kombination von Schutzmassnahmen wird im JStG nur punktuell explizit geregelt.²¹ Allerdings legt bereits der Grundsatzartikel zu den Schutzmassnahmen fest, dass «die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen»²² anzuordnen sind (Art. 10 Abs. 1 JStG). Die Verwendung des Plurals legt nahe, dass bei entsprechender Erforderlichkeit mehrere Schutzmassnahmen angeordnet werden können. Ausserdem ist Art. 56a Abs. 2 StGB gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c JStG auch im Jugendstrafrecht anwendbar. Dieser Artikel ermöglicht eine beliebige Kombination von den im Einzelfall notwendigen Schutzmassnahmen.²³

Art. 14 Abs. 2 JStG gibt der beurteilenden Behörde die Möglichkeit, die ambulante Behandlung mit der Aufsicht, der persönlichen Betreuung oder der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung zu verbinden, falls auch deren Voraussetzungen erfüllt sind. Der Wortlaut dieser Bestimmung scheint einerseits lediglich eine Kombination von maximal zwei Schutzmassnahmen zu erlauben und andererseits die Kombinationsmöglichkeiten auf spezifische Schutzmassnahmen einzuschränken. Das kann aufgrund der Regelung in Art. 10 Abs. 1 JStG sowie Art. 56a Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. c JStG nicht richtig sein. Art. 14 Abs. 2 JStG kann keine abschliessende Sonderregel darstellen.²⁴ Die Ausrichtung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems und der bei dessen Ausarbeitung massgebende Wunsch nach grösstmöglicher Flexibi-

lisierung verlangen weiterreichende Kombinationsmöglichkeiten. So muss es möglich sein, eine ambulante Behandlung auch mit der geschlossenen Unterbringung (Art. 15 Abs. 2 JStG) oder mit dem Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG) zu kombinieren, obschon der Gesetzgeber diese Möglichkeit im JStG nicht ausdrücklich geregelt hat.²⁵ Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Kombination von Schutzmassnahmen nicht eingeschränkt ist. Es muss – zumindest theoretisch – möglich sein, alle jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen untereinander beliebig zu kombinieren, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist und die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.²⁶

2.2.2 Kombination von Strafen

Nach Art. 33 JStG besteht die Möglichkeit, die persönliche Leistung oder den Freiheitsentzug mit einer Busse zu kombinieren. Die persönliche Leistung kann allerdings nur mit einer Busse verbunden werden, wenn sie in Form einesurses oder einer ähnlichen Veranstaltung angeordnet wurde. Wird sie durch Arbeitsleistung erledigt, ist eine Kombination nicht vorgesehen.²⁷ Der Freiheitsentzug kann demgegenüber umfassend mit einer Busse kombiniert werden. Demnach kann eine Busse zusätzlich zur unbedingten Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Dies sollte allerdings selten vorkommen, da der unbedingte Freiheitsentzug eine massive Strafe darstellt und ein Kombinationsbedürfnis daher kaum bestehen sollte.²⁸ Andere Kombinationsmöglichkeiten von Strafen sind gestützt auf Art. 33 JStG ausgeschlossen.²⁹ Grundsätzlich sollte gegen einen straffälligen Jugendlichen ohnehin nur eine Art von Strafe verhängt werden.³⁰ Eine Kombination sollte nur erfolgen, wenn der zu bestrafende Jugendliche die persönliche Leistung oder den Freiheitsentzug nicht, oder nicht genügend, als Strafe empfindet und die Verbindung daher spezialpräventiv sinnvoll erscheint.³¹

Eine weitere Möglichkeit zur Kombination von Strafen besteht, wenn verschiedene Straftaten im glei-

19 Aebersold (Fn. 8), Rz. 398, spricht von 384 möglichen Kombinationen, wobei er jedoch gewisse Vollzugsmöglichkeiten als einzelne Varianten erfasst; vgl. auch Jenny (Fn. 4), 537, der 2006 auf 256 denkbare Varianten kam; Riedo (Fn. 6), Rz. 574 geht von 256 Kombinationsmöglichkeiten aus.

20 Nicht berücksichtigt wird die Möglichkeit einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme nach Art. 5 JStG, da es sich dabei um eine prozessuale Zwangsmassnahme und nicht um eine (materiell-rechtliche) Sanktion handelt; siehe Riedo (Fn. 6), Rz. 884.

21 Riedo (Fn. 6), Rz. 647.

22 Hervorhebung durch die Autoren.

23 Riedo (Fn. 6), Rz. 649, 724; vgl. zur Bedeutung der Regelung im Erwachsenenstrafrecht BSK StGB-Heer, Art. 56a StGB N 3 ff., in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2018.

24 Riedo (Fn. 6), Rz. 724; vgl. auch Michaël Geiger/Eduardo Redondo/Ludovic Tirelli, DPMIn, Droit pénal des mineurs, Petit Commentaire DPMIn, Basel 2019, Art. 10 N 41 f.; Art. 14 N 40; vgl. allerdings Holdenegger (Fn. 6), Rz. 516, die Art. 14 Abs. 2 JStG als *lex specialis* erachtet.

25 Vgl. auch OFK JStG-Riesen-Kupper (Fn. 6), Art. 10 N 2: «Die ambulante Behandlung kann neben allen anderen Schutzmassnahmen dieses Gesetzes angeordnet werden»; Geiger/Redondo/Tirelli (Fn. 24), Art. 14 N 40; differenzierend Holdenegger (Fn. 6), Rz. 518, wonach nur die Kombination mit der Unterbringung bei Privatpersonen entgegen dem Wortlaut zulässig sein soll; BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Art. 14 N 6, Vor Art. 1 N 38a, die hinsichtlich des Tätigkeitsverbots sowie Kontakt- und Rayonverbots von einem gesetzgeberischen Versehen ausgehen, die Nichtnennung der geschlossenen Unterbringung jedoch implizit als sachgerecht erachten.

26 Ebenso Riedo (Fn. 6), Rz. 651: «jede beliebige Kombination von Massnahmen»; andeutungsweise auch Holdenegger (Fn. 6), Rz. 243.

27 Aebersold (Fn. 8), Rz. 620.

28 Aebersold (Fn. 8), Rz. 620; Riedo (Fn. 6), Rz. 1292.

29 Riedo (Fn. 6), Rz. 1292.

30 OFK JStG-Riesen-Kupper (Fn. 6), Art. 33 N 1; vgl. auch Riedo (Fn. 6), Rz. 1290.

31 Botschaft JStG (Fn. 2), 2257; vgl. auch BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Art. 33 N 2; OFK JStG-Riesen-Kupper (Fn. 6), Art. 33 N 1.

chen Verfahren abgeurteilt werden.³² Für diesen Fall sieht Art. 34 Abs. 1 JStG explizit vor, dass die urteilende Behörde entweder die Strafen nach Art. 33 JStG verbinden oder, wenn die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt sind, eine Gesamtstrafe bilden kann. Selbst wenn Art. 34 Abs. 1 JStG auf Art. 33 StGB verweist, müssen im Fall von ungleichen Strafen über die Möglichkeiten von Art. 33 StGB hinausgehende Kombinationen möglich sein,³³ da die Strafen dann nur kumulativ nebeneinander angeordnet werden können.

2.2.3 Kombination von Strafen und Schutzmassnahmen

Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so ist gemäss Art. 11 Abs. 1 JStG zwingend eine Strafe anzuordnen.³⁴ Liegt aber gleichzeitig eine Erziehungs- oder Behandlungsbedürftigkeit vor, so muss nach Art. 10 Abs. 1 JStG ebenso zwingend eine Schutzmassnahme verhängt werden.³⁵ Nach dem herrschenden dualistischen System werden beide Sanktionen nebeneinander angeordnet.³⁶ Dabei können alle beschriebenen Kombinationen von Schutzmassnahmen und Kombinationen von Strafen nebeneinander angeordnet werden, was die eingangs beschriebene Vielzahl an möglichen Sanktionsanordnungen ergibt.

2.3 Zwischenfazit

Das schweizerische Jugendstrafrecht und insbesondere dessen Sanktionensystem zeichnet sich durch eine sehr grosse Flexibilität aus. Es soll in jedem Fall die geeignete Sanktionsmöglichkeit gefunden werden, um einem jugendlichen Straftäter die nötige Erziehung bzw. Behandlung zu gewährleisten, die ihn bestmöglich von zukünftiger Delinquenz abhält. Zusammen mit der gemäss Art. 21 JStG bestehenden Möglichkeit der Strafbefreiung ergeben sich – ohne Berücksichtigung von verschiedenen Ausgestaltungs- oder Vollzugsformen bei Strafen³⁷ und Schutzmassnahmen³⁸ – insgesamt 224 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten.³⁹ Im Falle einer Kombination bei der Beurteilung

von mehreren Straftaten nach Art. 33 JStG erhöht sich diese Zahl gar auf 512 mögliche Kombinationen, da in einem solchen Fall theoretisch eine beliebige Kombination aller vier Strafen und aller fünf Schutzmassnahmen möglich ist.

Dieses System ermöglicht den Jugendstrafbehörden zwar eine sehr flexible Handhabung von Problemfällen, es wirft aber gerade hinsichtlich der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit erhebliche Fragen auf.⁴⁰ Es ist durchwegs fraglich, ob sich eine jugendliche Person im Klaren sein kann, welche Sanktion ihr im Falle einer Straftat droht. Ausserdem begründen die Kombinationsmöglichkeiten Abgrenzungsschwierigkeiten und Probleme beim Vollzug der kombinierten Sanktionen. Der Vollzug von gleichzeitig angeordneten Strafen und Schutzmassnahmen ist grundsätzlich dualistisch-vikariierend ausgestaltet und die gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 32 JStG.⁴¹

Um festzustellen, ob und in welchem Ausmass die Praxis von den Kombinationsmöglichkeiten Gebrauch macht, wird im nächsten Abschnitt die Jugendstrafurteilsstatistik diesbezüglich analysiert.

3. Analyse der Jugendstrafurteilsstatistik

3.1 Die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) und verwendete Daten

Die vorliegende Untersuchung basiert auf Zahlen der vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführten Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS). Die JUSUS beinhaltet die «Gesamtheit der Urteile, die nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechts gefällt werden, und der Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB), dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und dem Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie der Vergehen und Verbrechen nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG)»⁴². Hinsichtlich der Sanktionskombination wird eine einfache Statistik über die häufigsten Kombinationen geführt.⁴³ Für eine vertiefte Analyse

32 BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Art. 33 N 2.

33 BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Art. 34 N 5; vgl. auch Geiger/Redondo/Tirelli (Fn. 24), Art. 34 N 34 ff.

34 Vorbehalten ist die bei gegebenen Voraussetzungen zwingende Strafbefreiung nach Art. 21 JStG; vgl. Riesen (Fn. 9), 32.

35 Aebersold (Fn. 8), Rz. 297; Jositsch/Lohri (Fn. 17), 792; Jositsch/Murer (Fn. 9), 1096; vgl. Jenny (Fn. 4), 531; Riesen (Fn. 9), 25, 33.

36 Botschaft JStG (Fn. 2), 2229; Aebersold (Fn. 8), Rz. 299; BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Art. 11 N 6; Jositsch/Lohri (Fn. 17), 792; Jositsch/Murer (Fn. 9), 1096; OFK JStG-Riesen-Kupper (Fn. 6), Art. 11 N 1; Stump (Fn. 4), 285.

37 Bspw. persönliche Leistung i.S.v. Arbeitsleistung nach Art. 23 Abs. 1 JStG oder i.S.v. Kursen nach Art. 23 Abs. 2 JStG; oder unbedingter oder bedingter Vollzug der einzelnen Strafen.

38 Bspw. Unterbringung in einer offenen Einrichtung nach Art. 15 Abs. 1 JStG oder in einer geschlossenen Einrichtung nach Art. 15 Abs. 2 JStG.

39 Gemäss Art. 33 JStG sind 7 Strafkombinationen denkbar (inkl. Verzicht auf Strafe nach Art. 21 JStG), die jeweils mit 32 möglichen Kombinationen der Schutzmassnahmen zusammentreffen können.

40 Vgl. auch Riedo (Fn. 6), Rz. 574.

41 Da es im Folgenden primär um die Anordnung der Sanktionen und nicht deren Vollzug geht, werden die einzelnen Vollzugsproblematiken nicht weiter besprochen; vgl. dazu bspw. OGER ZH v. 4.2.2016, SB150123, E.II.C.3.3; Aebersold (Fn. 8), Rz. 608 ff.; BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Art. 32 N 1 ff.; Jositsch/Lohri (Fn. 17), 792 ff.; Jositsch/Murer (Fn. 9), 1101; Riedo (Fn. 6), Rz. 1264 ff.; Riesen (Fn. 9), 40 f.

42 Bundesamt für Statistik (BFS), Jugendstrafurteilsstatistik, Neuchâtel 2016, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straftrecht/erhebungen/jusus.html>> (zuletzt abgerufen am 05. Juni 2021).

43 Bundesamt für Statistik (BFS), Jugendliche: Hauptsanktion und häufigste Sanktionskombinationen, nach Verurteilungsjahr, Neuchâtel 2020, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straftrecht/erhebungen/jusus.html>> (zuletzt abgerufen am 05. Juni 2021).

Tabelle 1: Mögliche Kombinationen und tatsächliches Vorkommen 2007–2019

	mögliche Kombinationen	tatsächlich angeordnete Kombinationen		Häufigkeit der Kombinationen	
			in %		in %
1 Strafe oder Massnahme	8	8	100.0%	160 809	91.5%
2er-Kombinationen	28	28	100.0%	7 365	4.2%
3er-Kombinationen	56	37	66.1%	1 788	1.0%
4er-Kombinationen	70	15	21.4%	152	0.1%
5er-Kombinationen	56	2	3.6%	2	0.0%*
6er-Kombinationen	28	0	0.0%	0	0.0%
7er-Kombinationen	8	0	0.0%	0	0.0%
8er-Kombinationen	1	0	0.0%	0	0.0%
Strafbefreiung	1	1	100.0%	5 688	3.2%
Total	256	91	35.5%	175 804	100.0%

* Die 5er-Kombinationen machen 0.00114% aller Kombinationen aus.

wurden den Autoren vom BFS eine Aufstellung aller angeordneten Kombinationen seit der Einführung des JStG 2007 bis Ende 2019 zur Verfügung gestellt.

Das Zahlenmaterial weist gewisse Einschränkungen auf. So sind diejenigen Fälle, die lediglich mit einer Strafbefreiung nach Art. 21 JStG abgeschlossen wurden, nicht erfasst, diese lassen sich jedoch aus anderen Daten der JUSUS gewinnen. Noch nicht erfasst werden die seit Anfangs 2015 möglichen Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 16a JStG.⁴⁴ Demnach beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die Kombination der übrigen Schutzmassnahmen und Strafen. Nicht berücksichtigt werden dabei Kombinationen mit bereits bestehenden oder neu angeordneten zivilrechtlichen Schutzmassnahmen. Schliesslich ist ebenfalls hervorzuheben, dass lediglich die Anordnung von Strafen und Schutzmassnahmen und ihre Kombination und nicht die Vollzugsart oder der tatsächliche Vollzug untersucht werden. Vereinzelt lassen sich jedoch aus anderen vom BFS bereitgestellten Aufstellungen Aussagen zur Vollzugsart treffen, sodass abschliessend kurz darauf eingegangen wird.

3.2 Überblick über die Kombinationsmöglichkeiten

Durch die untersuchten Daten lassen sich die Kombinationen von vier verschiedenen Strafen (Freiheitsstrafe, Verweis, Busse und persönliche Leistung) und

vier verschiedenen Schutzmassnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung und Unterbringung) nachvollziehen. Die theoretisch mögliche Anzahl an Kombinationen ergibt sich nach den Regeln der Kombinatorik.⁴⁵ Mit der Variante der reinen Strafbefreiung und mit allen theoretisch denkbaren Kombinationen aller untersuchten Strafen und Schutzmassnahmen verbleiben 256 Möglichkeiten.

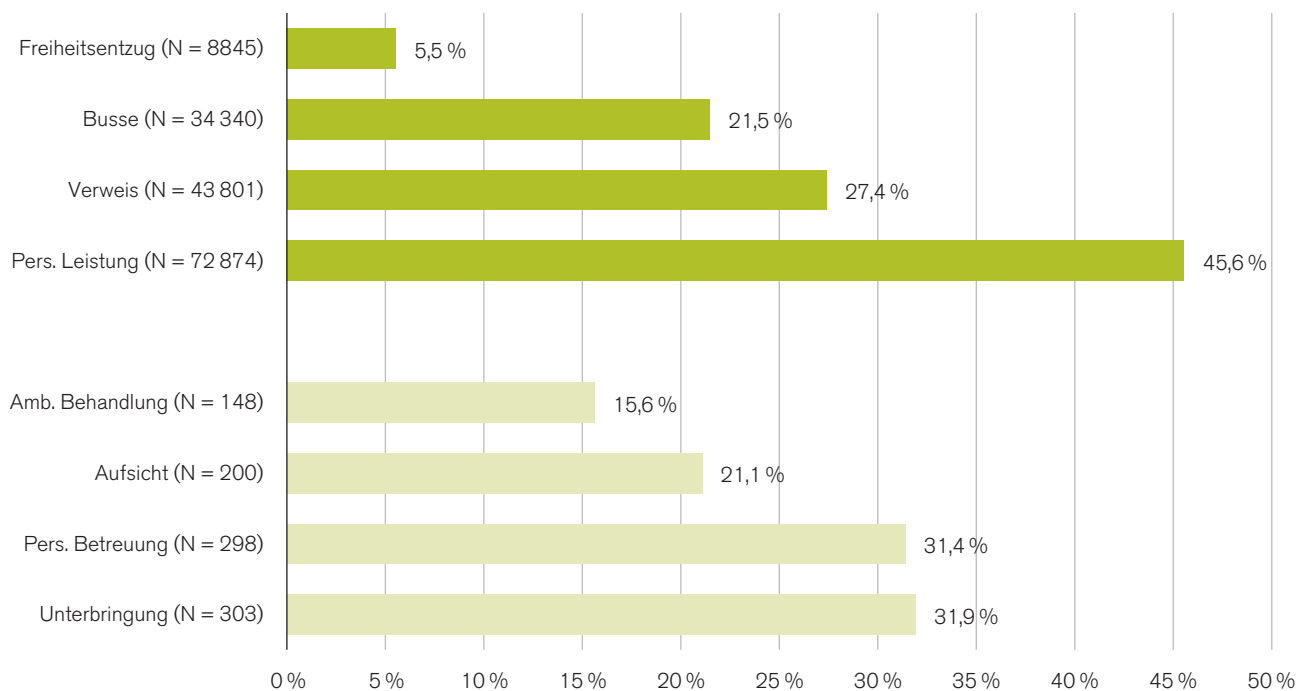
Von den theoretisch 256 möglichen Sanktionskombinationen wurden seit 2007 insgesamt 91 Varianten tatsächlich angeordnet. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (91.5%) wurde keine Kombination vorgenommen, sondern lediglich eine Strafe oder eine Schutzmassnahme allein angeordnet. In immerhin 3.2% der Fälle wurde komplett auf eine Sanktion verzichtet. Immer wieder werden auch 2er- (4.2%) oder 3er-Kombinationen (1.0%) angewendet. Kombinationen mit mehr als 3 Strafen und/oder Schutzmassnahmen stellen die absolute Ausnahme dar. Bei den 2er-Kombinationen wurden alle und bei den 3er-Kombinationen immerhin zwei Drittel der möglichen Kombinationen angeordnet. Kombinationen mit 4 oder 5 Strafen und/oder Schutzmassnahmen wurden nur sehr selten angeordnet, womit nachvollziehbarerweise auch der Anteil der genutzten Kombinationen stark abnimmt. Kombinationen von mehr als 5 verschiedenen Strafen und Schutzmassnahmen wurden nie angeordnet (siehe Tabelle 1).

www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabelle.assetdetail.13407349.html (zuletzt abgerufen am 15. Juni 2021).

44 Ab dem Jahr 2020 werden diese Zahlen separat vom BFS erfasst, sodass in Zukunft eine diesbezügliche Auswertung möglich sein wird.

45 Günther Bourier, Wahrscheinlichkeitsrechnung und schliessende Statistik, Wiesbaden 2013, 77 ff.

Grafik 1: Häufigkeit der Anordnung einer Strafe (dunkelgrün) oder einer Schutzmassnahme (hellgrün) 2007–2019*



* Hinweis: die Prozentzahlen beziehen sich auf die jeweilige Sanktionsart und nicht auf das Gesamttotal.

3.3 Auswertungen der verschiedenen Kombinationen

3.3.1 Singulär angeordnete Strafen oder Schutzmassnahmen (keine Kombination)

Die Anordnungen einer einzelnen Strafe oder Schutzmassnahme – also genau genommen keine Sanktionskombination – machen die grosse Mehrheit der untersuchten Sanktionsanordnungen aus (160 809, 91.5 %). Ebenfalls zu keiner Kombination kommt es in den Fällen einer reinen Strafbefreiung ohne gleichzeitige Anordnung einer Schutzmassnahme (5 688; 3.2 %). Bei diesen Fällen dominieren singuläre Strafanordnungen (159 860; 96.0 %), während Strafbefreiungen nur selten (5 688; 3.4 %) und allein angeordnete Schutzmassnahmen sehr selten vorkamen (949; 0,6 %). Da die Strafbefreiung keine Sanktionierung darstellt, werden die entsprechenden Fälle in den folgenden Auswertungen nicht weiter berücksichtigt.

In Grafik 1 ist die Verteilung der einzelnen Strafen und Schutzmassnahmen ersichtlich. Bei den Strafen wurden am meisten *persönliche Leistungen* (45.6 %) und am wenigsten *Freiheitsentzüge* (5.5 %) angeordnet. Bei den Schutzmassnahmen ist die Verteilung etwas ausgeglichener. Am häufigsten kamen *Unterbringungen* und *persönliche Betreuungen* vor (31.9 % resp. 31.4 %), während die *ambulante Behandlung* am seltensten angeordnet wurde (15.6 %).

Bei den Fällen ohne Kombinationen ist die Entwicklung der Anordnungen interessant. Bei den Schutzmassnahmen zeigt sich eine deutliche Abnahme in den ersten Jahren nach der Einführung des

JStG und ein Einpendeln der Zahlen auf tiefem Niveau in den 2010er-Jahren. Nur bei der *ambulanten Behandlung* ist dies nicht gleich deutlich (vgl. Grafik 2). Diese Entwicklung relativiert auch die Anordnungshäufigkeit aus Grafik 1. Untersucht man nur die Schutzmassnahmenanordnungen seit 2011, machen die *ambulante Behandlung* und die *persönliche Betreuung* jeweils 33.3 % der Fälle aus, während die *Unterbringung* auf 25.9 % und die *Aufsicht* gar auf 7.4 % abfällt. Allerdings ist dabei zu beachten, dass es sich um kleine Fallzahlen handelt, weshalb die Aussagekraft gering bleibt.

Im Gegensatz dazu unterlagen die Anordnungen einzelner Strafen im gleichen Zeitraum, mit Ausnahme der *persönlichen Leistung*, nur geringen Schwankungen. Bei *Verweis*, *Busse* und *persönlicher Leistung* ist seit 2016 ein leichter Aufwärtstrend zu beobachten, während die Anordnung von *Freiheitsentzügen* über den beobachteten Zeitraum relativ konstant blieb.

3.3.2 Kombinationen von Strafen und/oder Schutzmassnahmen

2er-Kombinationen

Wie gezeigt, wurden alle 28 denkbaren 2er-Kombinationen zwischen 2007 und 2019 tatsächlich angeordnet und es kam insgesamt zu 7365 entsprechenden Urteilen. In Tabelle 2 sind die Häufigkeiten aller 2er-Kombinationen ersichtlich. Dabei sind sehr grosse Unterschiede augenscheinlich; die sechs häufigsten Variaten machen rund drei Viertel aller 2er-Kombinationen aus (75.1 %).

Bei den 2er-Kombinationen wurden am häufigsten eine Schutzmassnahme und eine Strafe kombiniert

Grafik 2: Entwicklung der Anordnungen einer einzelnen Schutzmassnahme 2007–2019

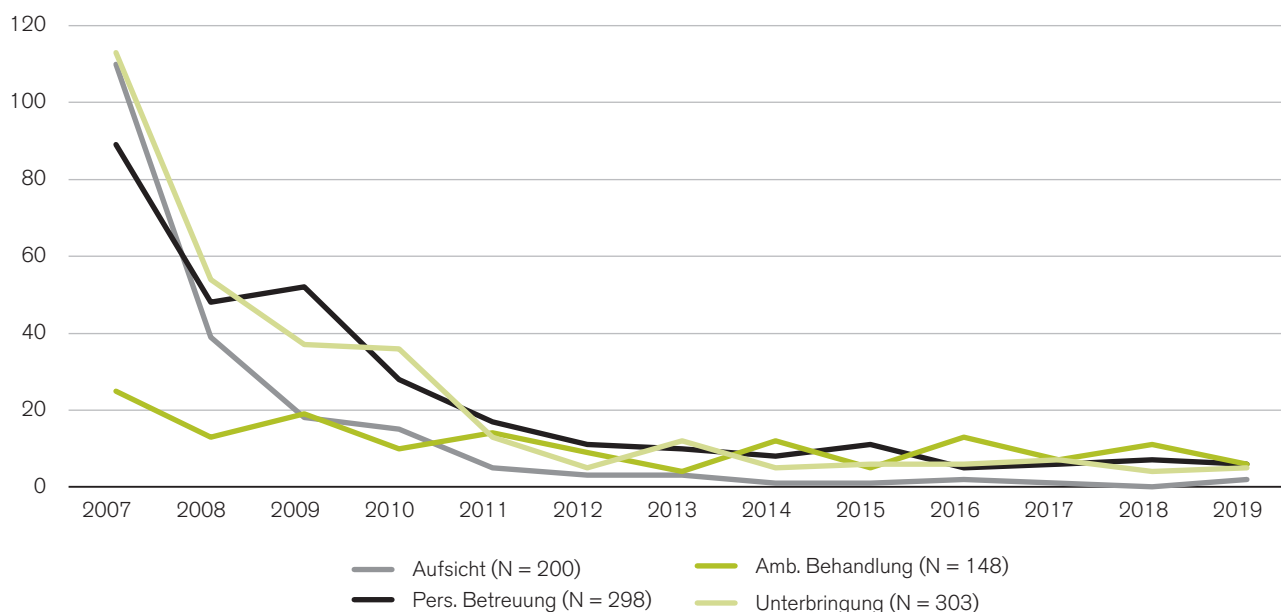


Tabelle 2: 2er-Kombinationen und die Häufigkeit des Auftretens 2007–2019

		Strafen				Schutzmassnahmen			
		Fe	V	B	pL	A	pB	aB	U
Strafen	Freiheitsentzug (Fe)		5	1042 (14.1%)*	67	69	519 (7.0%)	303 (4.1%)	309 (4.2%)
	Verweis (V)			22	23	65	146 (2.0%)	54	12
	Busse (B)				1058 (14.4%)	48	164 (2.2%)	48	23
	pers. Leistung (pL)					640 (8.7%)	1635 (22.2%)	639 (8.7%)	138 (1.9%)
Schutzmassnahmen	Aufsicht (A)						2	61	32
	pers. Betreuung (pB)							98 (1.3%)	8
	amb. Behandlung (aB)								135 (1.8%)
	Unterbringung (U)								

* Prozentangaben nur bei den häufigsten 2er-Kombinationen (>1%).

(4812 entsprechende Fälle, 65.3%). Die Kombination zweier Strafen kam auch immer wieder vor (2217, 30.1%), während zwei Schutzmassnahmen nur selten miteinander angeordnet wurden (336, 4.6%).

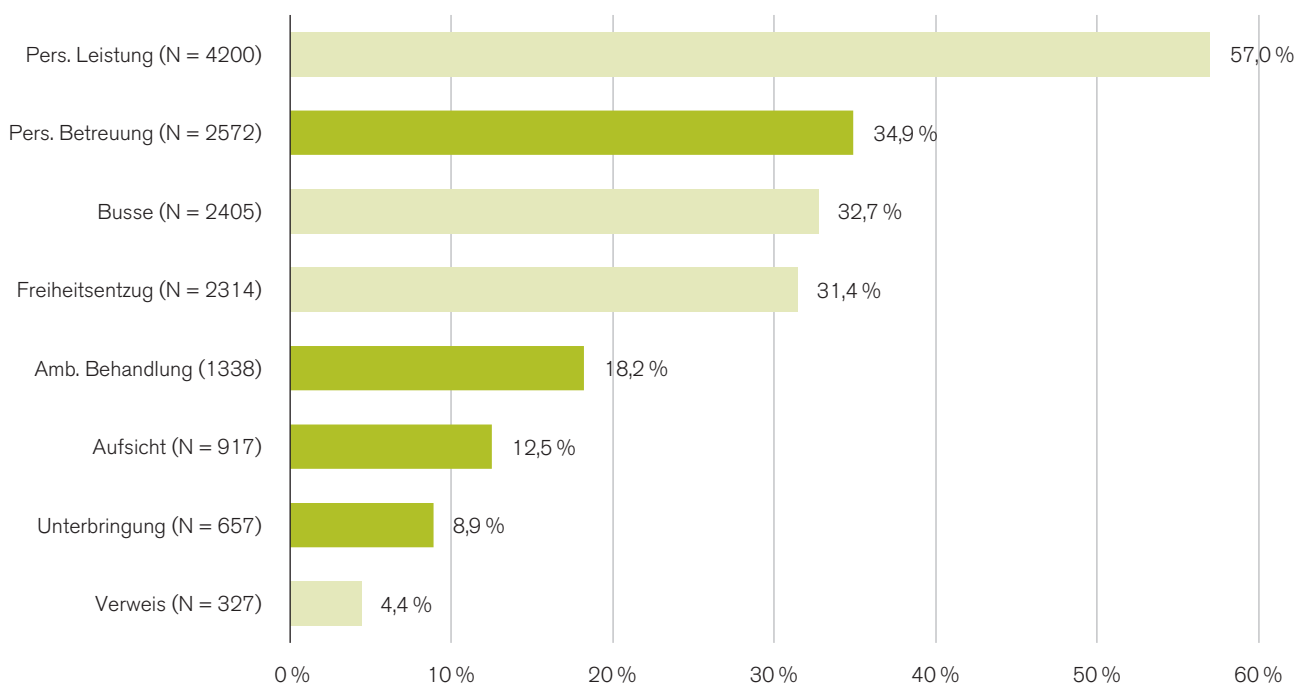
Die persönliche Leistung und die persönliche Betreuung sind insgesamt die häufigsten Sanktionsarten bei den 2er-Kombinationen. Auffällig ist allerdings, dass die Anordnung der persönlichen Leistung klar dominiert. Sie wurde häufig mit einer anderen Schutzmassnahme oder Strafe kombiniert und kam in 57.0% aller 2er-Kombinationen vor. Der Verweis ist dagegen nur in 4.4% der Fälle vorzufinden (vgl. Grafik 3).

Die in Grafik 4 ersichtliche Entwicklung der häufigsten 2er-Kombinationen zeigt, dass diese teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen sind. Einzig bei der Kombination zwischen den Strafen *persönliche Leistung* + *Busse* zeigt sich ein klarer Trend nach oben.

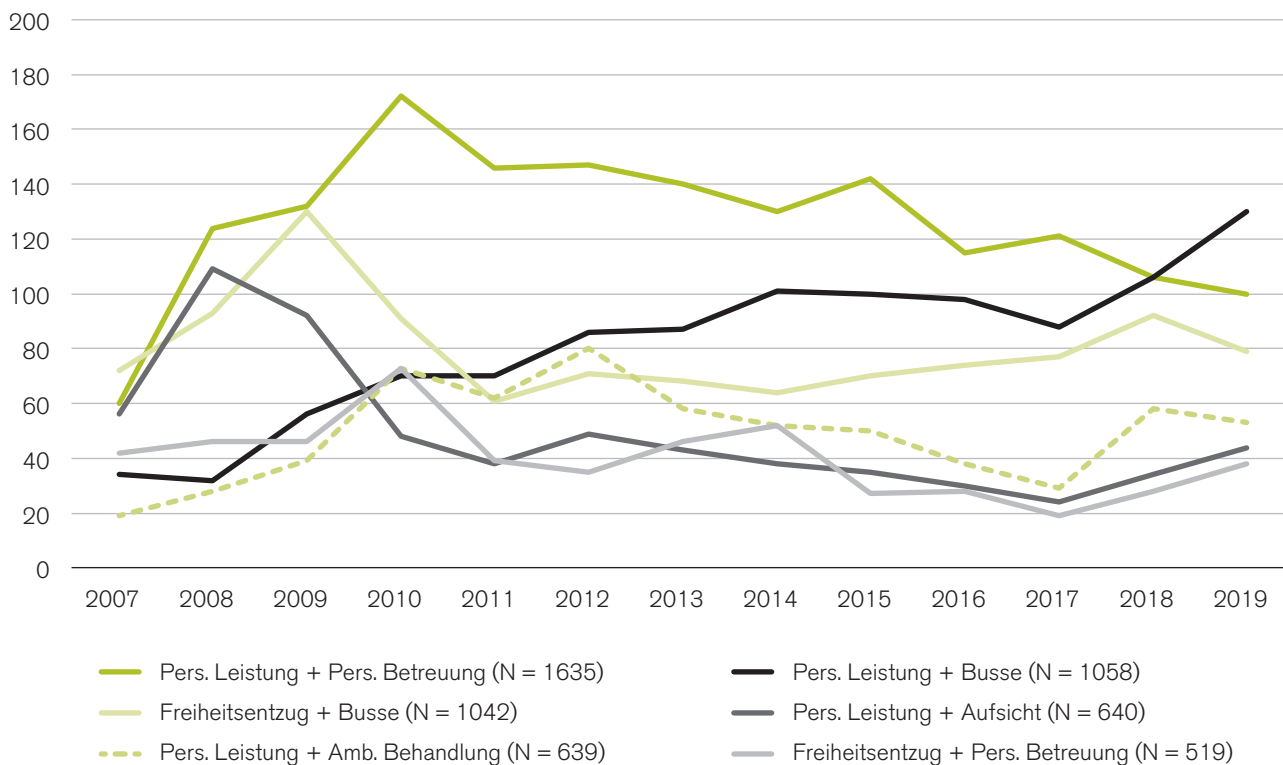
3er-Kombinationen

Insgesamt wurde zwischen 2007 und 2019 1 788 Mal eine 3er-Kombination angeordnet (rund in 1% aller Fälle). Von den 56 möglichen Kombinationen wurden immerhin 37 Varianten tatsächlich angeordnet (66.1%). Davon entfallen jedoch 24 Varianten auf jeweils weniger als 1% der Fälle (weniger als 15 entsprechende An-

Grafik 3: Vorkommen der einzelnen Strafen (hellgrün) und Schutzmassnahmen (dunkelgrün) in allen 2er-Kombinationen 2007–2019



Grafik 4: Entwicklung der häufigsten 2er-Kombinationen 2007–2019



ordnungen) und stellen damit klare Ausnahmeerscheinungen dar. In Tabelle 3 werden diejenigen 3er-Kombinationen aufgeführt, die mindestens 1% der Fälle ausmacht. Am häufigsten wurden dabei die Kombinationen *persönliche Leistung + persönliche Betreuung + ambulante Behandlung* (532, 30.0%) und *Freiheitsstrafe + ambulante Behandlung + Unterbringung* (316, 17.7%) angeordnet.

In der grossen Mehrheit aller 3er-Kombinationen wurde eine Strafe mit zwei Schutzmassnahmen kom-

biniert (1522, 85.1%). Selten kam es zur Kombination zweier Strafen – in der Regel Freiheitsentzug und Busse – mit einer Schutzmassnahme (197, 11.0%). Nur in Ausnahmefällen wurden drei Strafen kombiniert (9, 0.5%).⁴⁶ Etwas häufiger ist die Kombination von drei Schutzmassnahmen (60, 3.4%), wobei insbeson-

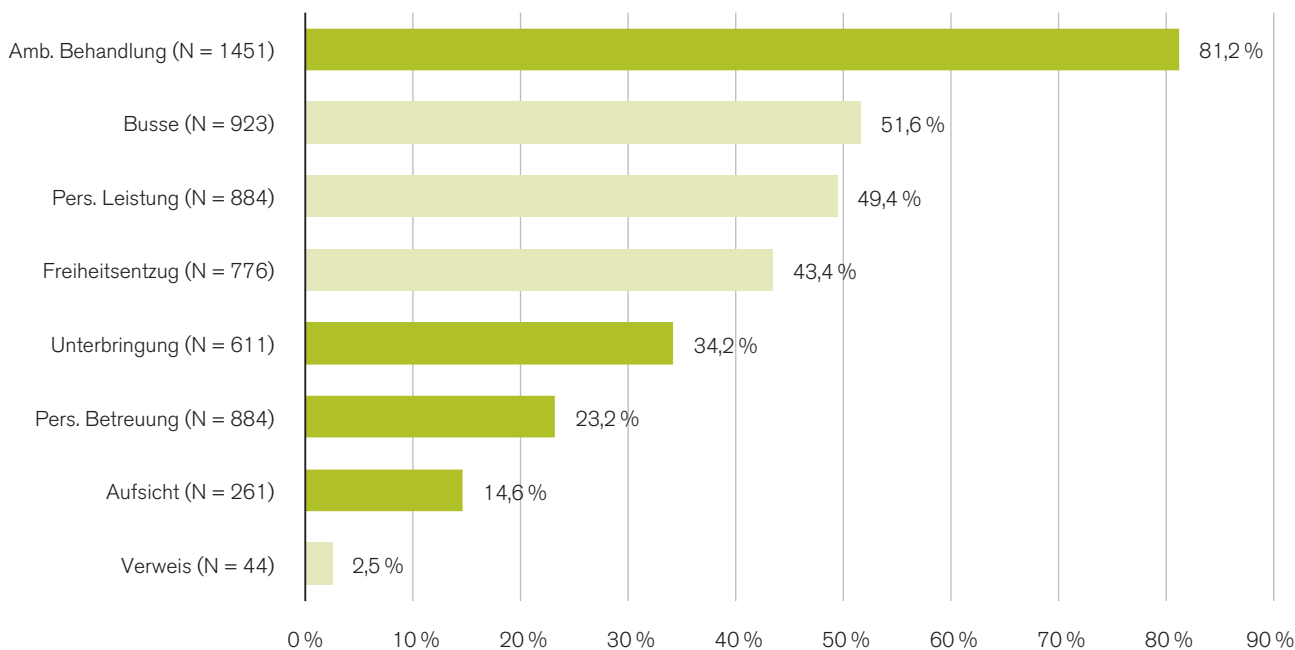
⁴⁶ Einmal kam es zur Kombination *Freiheitsstrafe + Verweis + Busse* (im Jahr 2013) und 8 Mal zur Kombination *Freiheitsstrafe + Busse + persönliche Leistung*.

Tabelle 3: Vorkommen der einzelnen Strafen und Schutzmassnahmen in allen 3er-Kombinationen 2007–2019*

Fe	V	B	pL	A	pB	aB	U	Häufigkeit	in %
			x		x	x		532	30.0%
x						x	x	316	17.7%
x					x	x		252	14.2%
			x	x		x		142	8.0%
			x			x	x	131	7.4%
x		x			x			75	4.2%
x		x				x		46	2.6%
						x	x	46	2.6%
x		x					x	29	1.6%
		x			x	x		25	1.4%
x				x		x		21	1.2%
	x				x	x		18	1.0%
			x	x			x	17	1.0%

* Strafen in dunkelgrün: Freiheitsentzug (Fe), Verweis (V), Busse (B), persönliche Leistung (pL).
 Schutzmassnahmen in hellgrün: Aufsicht (A), persönliche Betreuung (pB), ambulante Behandlung (aB), Unterbringung (U).

Grafik 5: Vorkommen der einzelnen Strafen (hellgrün) und Schutzmassnahmen (dunkelgrün) in allen 3er-Kombinationen 2007–2019



dere die Kombination *Aufsicht + ambulante Behandlung + Unterbringung* hervorsteht; stellte dies doch die achthäufigste 3er-Kombination dar.⁴⁷

In allen 3er-Kombinationen wurde die ambulante Behandlung klar am häufigsten angeordnet (81.2%), während der Verweis nur sehr selten vorkam (2.5%; siehe Grafik 5).

Die Entwicklung der fünf häufigsten 3er-Kombinationen im Zeitraum 2007–2019 zeigt, dass es hier zu

grossen Schwankungen kommt und sich keine eigentlichen Trends erkennen lassen.

4er-Kombinationen

Wie gezeigt, wurden von den 70 denkbaren Kombinationen mit vier Schutzmassnahmen und/oder Strafen nur 15 Varianten angeordnet. Überhaupt wurde eine 4er-Kombination nur in wenigen Fällen (152; 0.1%) angewendet. In Tabelle 4 sind alle angeordneten 4er-Kombinationen ersichtlich. Am häufigsten wurden dabei die Varianten *Freiheitsentzug + Busse + persönliche Betreuung + ambulante Behandlung* sowie *Frei-*

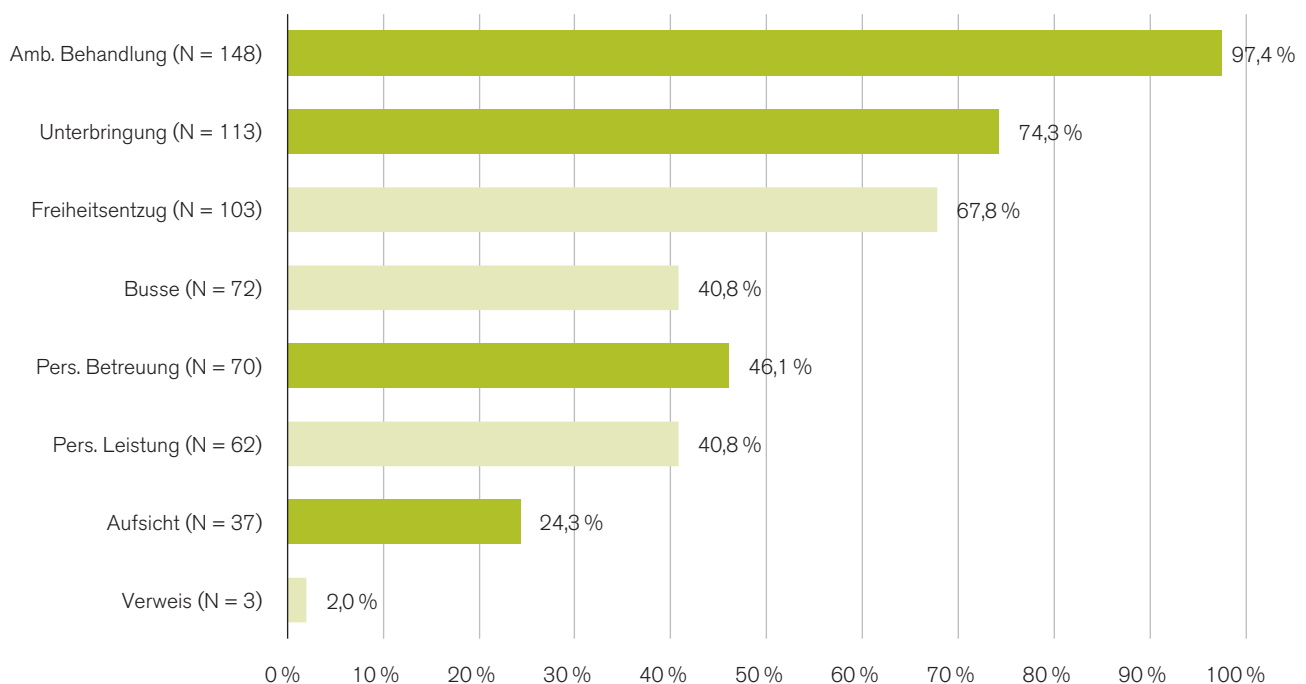
⁴⁷ Die Kombination *persönliche Betreuung + ambulante Behandlung + Unterbringung* wurde 14 Mal angeordnet.

Tabelle 4: Häufigkeit aller angeordneten 4er-Kombinationen*

Fe	V	B	pL	A	pB	aB	U	Häufigkeit	in %
x		x			x	x		31	20.4%
x		x				x	x	31	20.4%
			x	x		x	x	22	14.5%
			x		x	x	x	20	13.2%
x					x	x	x	13	8.6%
x			x			x	x	12	7.9%
x				x		x	x	11	7.2%
x			x		x	x		2	1.3%
	x			x		x	x	2	1.3%
		x	x		x	x		2	1.3%
		x	x			x	x	2	1.3%
x	x	x			x			1	0.7%
x		x	x		x			1	0.7%
x		x		x		x		1	0.7%
		x	x	x		x		1	0.7%

* Anmerkung: Strafen in dunkelgrün: Freiheitsentzug (Fe), Verweis (V), Busse (B), persönliche Leistung (pL). Schutzmassnahmen in hellgrün: Aufsicht (A), persönliche Betreuung (pB), ambulante Behandlung (aB), Unterbringung (U).

Grafik 6: Vorkommen der einzelnen Strafen (hellgrün) und Schutzmassnahmen (dunkelgrün) in allen 4er-Kombinationen 2007–2019



heitsentzug + Busse + ambulante Behandlung + Unterbringung angeordnet (je in 31 Fällen, 20.4%).

In etwas mehr als der Hälfte der Fälle (82, 53.9%) wurden zwei Strafen mit zwei Schutzmassnahmen kombiniert, wobei bei den Strafen die Kombination *Freiheitsentzug + Busse* im Vordergrund stand. Eine Kombination von einer Strafe mit drei Schutzmassnahmen kam auch häufig vor (68, 44.7%), während drei Strafen fast nie mit einer Schutzmassnahme kom-

biniert wurden (2, 1.3%). Eine Kombination von ausschliesslich vier Schutzmassnahmen oder Strafen wurde nie angeordnet.

Gleich wie bei den 3er-Kombinationen war auch bei den 4er-Kombinationen die Anordnung einer ambulanten Behandlung am häufigsten. Sie kam beinahe in jedem Fall vor (97.4% oder 148 Mal). Ebenso wurde die Unterbringung vielfach angeordnet; in 74.3% aller 4er-Kombinationen ist eine solche zu finden.

Aufgrund der tieferen Fallzahlen sind die Schwankungen der 4er-Kombinationen über die Jahre noch grösser als bei den 3er-Kombinationen. Es lassen sich keine verlässlichen Aussagen zur zeitlichen Entwicklung treffen.

5er-Kombinationen

Eine Kombination aus fünf Strafen und Schutzmassnahmen wurde lediglich in zwei Fällen angewendet. 2013 wurde die Kombination *Freiheitsentzug + persönliche Leistung + Aufsicht + ambulante Behandlung + Unterbringung* angeordnet und 2015 die Kombination *Freiheitsentzug + Busse + persönliche Leistung + ambulante Behandlung + Unterbringung*.

Einfluss der Vollzugsart⁴⁸

Die Vollzugsart einer gleichzeitig ausgesprochenen Strafe hat eine gewisse Auswirkung auf damit verbundene Schutzmassnahmen. So wurde ein unbedingter Freiheitsentzug in 11.8 % der Fälle mit einer Unterbringung und in 8.3 % mit einer anderen Schutzmassnahme kombiniert, während ein bedingter Freiheitsentzug nur in 4.2 % mit einer Unterbringung und in 12.1 % mit einer anderen Schutzmassnahme kombiniert wurde.⁴⁹ Gerade bei den unbedingten Freiheitsentzügen ist jedoch zu beachten, dass die Zahlen eher gering sind und daher grossen Schwankungen unterliegen.⁵⁰

Bei der persönlichen Leistung zeigt sich demgegenüber ein anderes Bild. Dort wird eine Kombination mit einer Schutzmassnahme eher bei bedingtem Vollzug vorgenommen. In 0.3 % der Fälle wird eine unbedingte persönliche Leistung mit einer Unterbringung verbunden und in 3.9 % der Fälle mit einer anderen Schutzmassnahme. Wird die persönliche Leistung hingegen bedingt angeordnet, so kommt es in 1.2 % der Fälle zu einer Kombination mit einer Unterbringung und in 6.1 % mit einer anderen Schutzmassnahme.⁵¹

4. Diskussion

Die vorliegenden Auswertungen lassen verschiedene Rückschlüsse auf die Praxis der Sanktionskombination im Jugendstrafrecht zu. Zunächst zeigen die Zahlen klar, dass im Jugendstrafrecht die Anordnungen von Strafen klar dominieren. Schutzmassnahmen – ob als einzelne Sanktion oder in Kombinationen – werden vergleichsweise nur äusserst selten angeordnet. Die Feststellung, dass das Jugendstrafrecht «zuerst einmal ein Schutzmassnahmenrecht»⁵² sei, lässt sich damit nur schwer aufrechterhalten. Entsprechende Aussagen können nur auf einer inhaltlichen Bewertung beruhen und darauf abzielen, dass das Jugendstrafrecht insbesondere für den Umgang mit schwer erziehbaren jugendlichen Straftätern eine grosse Auswahl an Schutzmassnahmen ermöglicht. So dürften die Sanktionskombinationen insbesondere bei «schwerwiegenden Delikten und hohem Gefährlichkeitspotential»⁵³ zur Anwendung gelangen. Diese Fälle kann man zwar als die «wichtigeren» Fälle bezeichnen, rein zahlenmässig stellen sie aber die klare Ausnahme dar.

Auch was die Nutzung von Kombinationen angeht, zeigt sich deutlich, dass solche nur in Ausnahmefällen angeordnet wurden. In 91.5 % der Fälle kam es lediglich zur Anordnung einer einzelnen Strafe oder selten einer Schutzmassnahme. Allerdings geht aus der Untersuchung ebenfalls hervor, dass die Kombinationen in der Praxis tatsächlich genutzt werden. In den Jahren 2007 bis 2019 wurden 91 der untersuchten 256 Kombinationen angeordnet (35.5 %). Wenn man aber alle Kombinationen mit 5 oder mehr Strafen und Schutzmassnahmen ausschliesst – solche kamen so gut wie nie zur Anwendung und dürften kaum notwendig bzw. sinnvoll sein –, so gelangten 89 von 163 Möglichkeiten (54.6 %) tatsächlich zur Anwendung. Dies zeigt, dass diese Kombinationen in ihrer Vielfalt in der Praxis tatsächlich zur Anwendung gelangen.

Betrachtet man die singulären Schutzmassnahmenanordnungen, so ist ersichtlich, dass diese nach Inkrafttreten des JStG zuerst rege genutzt wurden und entsprechende Anordnungen danach massiv abnahmen. Gleichzeitig erhöhte sich allerdings die Verwendung von 2er- und 3er-Kombinationen. Die Abnahme bei den alleinigen Anordnungen könnte also darauf zurückzuführen sein, dass die Jugendstrafbehörden zuerst die Möglichkeiten des neuen Gesetzes – und dabei insbesondere die vielfältigen Sanktionskombinationsmöglichkeiten – kennenlernen mussten. Die Untersuchung brachte ausserdem hervor, dass Schutz-

48 Diese Auswertungen beziehen sich auf die folgende Aufstellung des BFS: Bundesamt für Statistik (BFS), Jugendliche: Hauptsanktion und häufigste Sanktionskombinationen, nach Verurteilungsjahr, Neuchâtel 2020, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabelle/assetdetail.13407349.html>> (zuletzt abgerufen am 15. Juni 2021). Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Einzelaufschlüsselung nach Anzahl der Kombinationen vorgenommen wird und auch nicht alle Schutzmassnahmen einzeln aufgeschlüsselt werden, sodass die Zahlen nicht ohne Weiteres mit den vorangehenden Zahlen verglichen werden können.

49 Von 3 205 unbedingten Freiheitsentzügen wurden 378 mit einer Unterbringung und 265 mit einer anderen Schutzmassnahme kombiniert; von 7 838 bedingten Freiheitsentzügen wurden 326 mit einer Unterbringung und 945 mit einer anderen Schutzmassnahme kombiniert; und von den 994 teilbedingten Freiheitsentzügen wurden 35 (3.5 %) mit einer Unterbringung und 123 (12.4 %) mit einer anderen Schutzmassnahme kombiniert.

50 So schwanken die jährlichen Kombinationen von unbedingten Freiheitsentzügen mit einer Unterbringung von 5.8 % (2007) bis 24.0 % (2009).

51 Von den 64 281 unbedingten persönlichen Leistungen wurden 220 mit einer Unterbringung und 2 491 mit einer anderen Schutzmassnahme kombiniert; von 6 810 bedingten persönlichen Leistungen wurden 82 mit einer Unterbringung und 418 mit einer anderen Schutzmassnahme kombiniert; und von den 6 820 teilbedingten persönlichen Leistungen wurden 40 (0.6 %) mit

einer Unterbringung und 712 (10.4 %) mit einer anderen Schutzmassnahme kombiniert.

52 BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Art. 2 N 3; vgl. auch OFK JStG-Riesen-Kupper (Fn. 6), Art. 10 N 2, der von der «primären Bedeutung» der Massnahmen im Jugendstrafrecht spricht.

53 BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Vor Art. 21 N 7.

massnahmen bedeutend häufiger in einer Kombination statt als einzelne Sanktion angeordnet wurden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen zudem Rückschlüsse zu, wie gewisse Vorschriften in der Praxis angewendet werden. Die einleitend angesprochenen Unklarheiten, ob Massnahmenkombinationen über die in Art. 14 Abs. 2 JStG genannten Möglichkeiten hinaus zulässig sind, scheinen in der Praxis kaum zu bestehen. So wurden Kombinationen, die in diesem Artikel nicht vorgesehen sind, immer wieder angeordnet. Dies zeigt schon der Umstand, dass bei den 2er-Kombinationen alle Kombinationsmöglichkeiten vorkamen. Ausserdem kam es sowohl bei 2er-, 3er-, 4er- als auch 5er-Kombinationen immer wieder zur gleichzeitigen Anordnung von *Aufsicht + Unterbringung*. Dies verdeutlicht, dass die Praxis klar von der umfassenden Kombinationsmöglichkeit von Schutzmassnahmen ausgeht. Wie dargelegt, ergibt sich die Zulässigkeit dieser Praxis klar aus Art. 56a Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. c JStG. Das gleiche gilt für die Kombination von Strafen. Gemäss Art. 33 JStG sind nur wenige Strafkombinationen vorgesehen. Allerdings muss es in Anwendung von Art. 34 Abs. 1 JStG trotz dessen unklaren Wortlaut möglich sein, andere Strafen zu kombinieren, sofern mehrere Taten beurteilt werden und dafür ungleiche Strafen verhängt werden. Dieser Auffassung folgt die Praxis offensichtlich, was erneut die Nutzung aller möglichen 2er-Kombinationen verdeutlicht. Ausserdem gibt es eine in Art. 33 JStG nicht vorgesehene Kombination (*persönliche Leistung + Freiheitsentzug*), die sowohl in den 2er-, 3er-, 4er- als auch 5er-Kombinationen tatsächlich angewendet wurde. Demnach gehen die Jugendstrafbehörden von der vollumfänglichen Kombinationsmöglichkeit aller Strafen und Schutzmassnahmen aus.

Für die Fälle, in denen es zu einer Sanktionskombination kam, lassen die Ergebnisse verschiedene Tendenzen erkennen. So wurden bei 2er- und 3er-Kombinationen vorwiegend eine Strafe mit einer resp. zwei Schutzmassnahmen kombiniert. Bei den 4er-Kombinationen werden mehrheitlich zwei Strafen mit zwei Schutzmassnahmen zusammen angeordnet. Die Praxis hält sich also im Wesentlichen daran, dass die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen die Ausnahme darstellen sollte. Bei den 2er-Kombinationen erleidet diese Feststellung allerdings eine gewisse Einschränkung, da es immerhin in rund 30% der Fälle zu einer Kombination zweier Strafen kam. Dabei erfreut sich insbesondere die Kombination *persönliche Leistung + Busse* steigender Beliebtheit. Dies könnte sich damit erklären lassen, dass auch im Jugendstrafrecht immer mehr darauf zurückgegriffen wird, ein bedingt angeordneter Freiheitsentzug oder eine bedingt angeordnete persönliche Leistung mit einer Busse zu verbinden. Auch bei einer Kombination vieler Sanktionen werden immer wieder mehrere Strafen nebeneinander angeordnet.

Darüber hinaus lassen die vorliegenden Daten erkennen, welche Strafen und Massnahmen bei welcher Kombination zur Anwendung gelangen. So ist bei den Strafen augenscheinlich, dass der Verweis als einzelne Strafe relativ häufig – in rund einem Viertel der Fälle – zur Anwendung gelangte, während er als Kombinationsstrafe so gut wie nicht mehr angeordnet wurde. Dies erklärt sich ohne Weiteres mit dem Wesen dieser Strafe; so soll sie gerade nur dann zur Anwendung gelangen, «wenn dies voraussichtlich genügt, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten» (Art. 22 Abs. 1 JStG). Entsprechend ist es eher etwas überraschend, dass der Verweis dennoch – wenn auch sehr selten – in Sanktionskombinationen auftrat.

Bei den Schutzmassnahmen sticht demgegenüber die ambulante Behandlung hervor. Sie scheint die klassische «Kombinationsschutzmassnahme» zu sein. Je mehr Sanktionen kombiniert wurde, desto eher wurde eine ambulante Behandlung angeordnet. Bei den singulären Anordnungen war die ambulante Behandlung die seltenste Schutzmassnahme – wobei sich dies in den letzten Jahren relativierte – und auch in den 2er-Kombinationen waren ambulante Behandlungen noch nicht dominierend (sie kommen in 18.2% der 2er-Kombinationen vor). Bei den 3er-Kombinationen enthielten dann schon die sehr grosse Mehrheit der entsprechenden Anordnungen eine ambulante Behandlung (81.2%) und in den 4er-Kombinationen war eine solche dann praktisch vollumfänglich vorhanden (97.4%). Dabei ist insbesondere interessant, dass keine andere Strafe oder Schutzmassnahme in die Nähe dieser Häufigkeit kamen. Erneut dürfte dieser Umstand im Wesen dieser Schutzmassnahme begründet liegen. So eignet sich die ambulante Massnahme ausdrücklich, um sie bspw. mit einer Unterbringung oder einem Freiheitsentzug zu kombinieren.

Die 3er- und die 4er-Kombinationen sind starken Schwankungen unterworfen und es lässt sich nicht klar ermitteln, welche Kombinationen im Vordergrund stehen. Dies dürfte sich einerseits durch die kleinen Fallzahlen erklären lassen. Andererseits wird auch eine Rolle spielen, dass diese Konstellationen gerade auf die bestmögliche Behandlung eines spezifischen Einzelfalls zielen und daher sehr individuellen Anforderungen genügen müssen.

Was die Vollzugsart der angeordneten Strafen anbelangt, ist es doch etwas erstaunlich, dass relativ häufig bedingte Strafen mit einer Massnahme verbunden wurden. Bei einer persönlichen Leistung war eine gleichzeitige Anordnung einer Schutzmassnahme sogar häufiger, wenn erstere bedingt angeordnet wurde. Laut dem Gesetz ist der bedingte Strafvollzug nur möglich, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 35 Abs. 1 JStG). Dass unter diesen Voraussetzungen trotzdem zusätzlich eine Schutzmassnahme an-

geordnet wurde, verdeutlicht einerseits, dass im Jugendstrafrecht andere Anordnungsvoraussetzungen für Schutzmassnahmen gelten als im Erwachsenenstrafrecht. So ist deren Anordnung anders als im Erwachsenenstrafrecht⁵⁴ nicht explizit von der Rückfallgefahr des Täters abhängig. Andererseits könnte der Umstand auch damit zusammenhängen, dass Jugendstrafbehörden die Frage der Rückfallgefahr nach Art. 35 Abs. 1 JStG unter Berücksichtigung einer gleichzeitig anzuordnenden Schutzmassnahme beurteilen. Eine solche dürfte regelmässig gerade darum angewendet werden, weil man sich von ihr eine Reduktion der Rückfallgefahr verspricht. Wird die Schutzmassnahme als erfolgsversprechend beurteilt, könnte dann der unbedingte Strafvollzug nicht mehr als notwendig erscheinen, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten.

Schliesslich kommt es in Einzelfällen teilweise zu seltsam anmutenden Anordnungen. So wurde etwa in einem Fall die Kombination *Verweis + persönliche Betreuung + Unterbringung* angeordnet. Inwiefern in einem solchen Fall der Verweis genügen soll, um den Täter von weiteren Taten abzuhalten, und somit dies Strafe überhaupt zur Verfügung stehen soll, erschliesst sich nicht. Auch die Kombination von *Freiheitsentzug + Verweis* – oder wie schon angesprochen eigentlich alle Kombinationen mit einem Verweis – erscheint seltsam. Letztlich handelt es sich dabei aber um klare Einzelfälle. Die entsprechenden Anordnungen lassen sich ohne genaues Aktenstudium kaum bewerten und es mag ausnahmsweise Situationen geben, in denen entsprechende Anordnungen nachvollziehbar sind.

Insgesamt zeigt sich, dass Sanktionskombinationen in der jugendstrafrechtlichen Praxis zwar die Ausnahme darstellen. Es ist aber ebenso offensichtlich, dass die Jugendstrafbehörden sich dieser Möglichkeit bewusst sind und sie tatsächlich auch vielfältig nutzen. Damit bleiben jedoch die eingangs erwähnten Probleme der Rechtssicherheit und des Vollzugs bestehen. Deshalb stellt sich die Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen nicht etwas präzisiert werden sollten. So könnten etwa die in der Praxis ohnehin kaum vorkommenden Kombinationen von fünf oder mehr Strafen und Schutzmassnahmen oder kaum sinnvolle Kombinationen (z.B. Verweis mit Schutzmassnahmen) explizit ausgeschlossen werden. Damit bliebe das Sanktio-

nensystem weiterhin sehr flexibel, der Handlungsspielraum der Jugendstrafbehörden würde jedoch klarer, die Rechtssicherheit zumindest etwas grösser und gewisse Vollzugsprobleme liessen sich damit ebenfalls umgehen.

5. Schlusswort

Wie einleitend dargestellt sollte die Kombinationsmöglichkeit zur Flexibilisierung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems führen. Dieses Ziel wurde zweifelsohne erreicht. Es können vielfältige Kombinationen getroffen werden und je nach Umständen des Einzelfalls ist eine Kombination aller Strafen und Schutzmassnahmen zumindest theoretisch denkbar.

Die Untersuchung der Sanktionsanordnungen zwischen 2007 und 2019 zeigt jedoch deutlich, dass Sanktionskombinationen selten sind. Sie kamen nur in rund 5 % der Fälle zur Anwendung. Trotzdem kamen gerade die Kombination von einer Strafe mit einer oder mehreren Schutzmassnahmen durchaus vor und zwar in sehr vielfältiger Ausprägung. Demnach wenden die Jugendstrafbehörden die Möglichkeiten des flexiblen Sanktionensystems in der Praxis durchaus an.

Die Sanktionskombinationen ermöglichen es dabei, so passend wie möglich auf einen Einzelfall zu reagieren. Damit wird allenfalls ein gewisser Beitrag zur Einzelfallgerechtigkeit geleistet.⁵⁵ Viel entscheidender dürfte die Möglichkeit der Sanktionskombination aber einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des für das Jugendstrafrecht wegleitenden Ziels des bestmöglichen Schutzes und der bestmöglichen Erziehung des Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 JStG) leisten. Damit wiederum ist es ein wichtiges Teilstück des im europäischen Vergleich als sehr erfolgsversprechend bewerteten schweizerischen Jugendstrafsystems.⁵⁶ Trotzdem sind die Möglichkeiten der Sanktionskombination kein Freifahrtschein für die Jugendstrafbehörden. Sie sind weiterhin verpflichtet, Sanktionskombinationen genau abzuwägen und ihre Anordnung sauber zu begründen, damit in jedem Einzelfall letztlich die für den Schutz und die Erziehung des betroffenen Jugendlichen geeigneten und erforderlichen Strafen und Schutzmassnahmen angeordnet werden.

54 Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB: «Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen».

55 BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär (Fn. 6), Vor Art. 21 N 5 f., Art. 33 N 2.

56 Vgl. dazu Hebeisen (Fn. 17), 74 f. m.w.H.